



## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger des Freistaats Thüringen**

**Einbringer:**                    **Fraktion DIE LINKE**  
   **Fraktion der SPD**  
   **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**(Drucksache 7/6784)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

### **Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürger. Das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket für Entlastungsmaßnahmen soll einen Teil der gestiegenen Kosten abmildern. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets ist u.a. die Entlastung der Rentner sowie Versorgungsempfänger des Bundes, die eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung erhalten haben. Eine entsprechende Zahlung sollen daher grundsätzlich auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen erhalten.

#### **B. Lösung**

Mit einer gesetzlichen Ermächtigung wird es dem Land, den Gebietskörperschaften und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ermöglicht, den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine entsprechende Einmalzahlung zu gewähren.

#### **C. Alternative**

Keine

#### **D. Kosten**

Für den Freistaat entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 1,3 Millionen Euro.

Für die Thüringer Kommunen entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 195.000 Euro.

## Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Empfängern von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld im Geltungsbereich des § 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) wird eine einmalige Energiepreispauschale gewährt, wenn

1. sie am 1. Dezember 2022
  - a) einen Anspruch auf diese Versorgungsbezüge hatten und
  - b) ihren Wohnsitz im Inland hatten sowie
2. kein Ausschlusstatbestand des § 2 vorliegt.

(2) Sofern die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, haben Anspruch auf die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale auch Empfänger von

1. Unterhaltsbeiträgen und Übergangsgeld nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz,
2. Bezügen nach § 89 ThürBeamtVG,
3. Leistungen nach dem Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG) sowie
4. Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung nach dem Thüringer Ministergesetz.

### § 2 Ausschlusstatbestände

(1) Die Energiepreispauschale wird Empfängern im Sinne des § 1 nicht gewährt, wenn sie

1. eine Rente im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBeamtVG beziehen oder
2. nach § 71 ThürBeamtVG ggf. i.V.m. § 12 ThürAltGG oder nach dem Thüringer Ministergesetz auf die Bezüge im Sinne des § 1 anrechenbare Versorgungsbezüge beziehen.

(2) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz darf jedem Berechtigten nur einmal gewährt werden. Dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

### § 3 Höhe, Auszahlung, Rückforderung und Rechtsweg

(1) Die Höhe der einmaligen Energiepreispauschale beträgt 300 Euro. Bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ist sie unberücksichtigt zu lassen.

(2) Die Energiepreispauschale wird vom Träger der Bezüge gewährt, die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 anspruchsbegründend sind. Die Auszahlung soll mit den Bezügen für den Monat Mai 2023 erfolgen.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach Absatz 2 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen

das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen. Für den Fall, dass erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen Empfänger einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz aufgrund einer der in § 2 genannten Ausschlussgründe nicht anspruchsberechtigt waren, steht die Zahlung der Energiepreispauschale unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Rückforderung zu viel gezahlter oder zu Unrecht geleisteter Zahlungen von Energiepreispauschalen erfolgt durch Verwaltungsakt.

(4) Soweit die Energiepreispauschale nicht durch den nach Absatz 2 zuständigen Träger der Versorgungsbezüge gewährt wurde, obwohl ein Anspruch darauf bestand, wird die Energiepreispauschale auf Antrag nachträglich ausbezahlt. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. August 2023 beim zuständigen Träger der Versorgungsbezüge zu stellen.

(5) Eines Vorverfahrens nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

#### § 4 Verarbeitung von Daten

Die nach § 3 Abs. 2 für die Gewährung der Energiepreispauschale zuständigen Träger der Versorgungsbezüge dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

#### § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürger. Das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket für Entlastungsmaßnahmen soll einen Teil der gestiegenen Kosten abmildern. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets ist u.a. die Entlastung der Rentner sowie Versorgungsempfänger des Bundes, die eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung erhalten. Eine entsprechende Zahlung sollen daher grundsätzlich auch die Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen erhalten.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

## Zu § 1

§ 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis der Energiepreispauschale. Neben den Versorgungsempfängern nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2) sind auch Anspruchsberechtigte nach dem Thüringer Altersgeldgesetz (Absatz 2 Nr. 3) sowie versorgungsberechtigte ehemalige Mitglieder der Landesregierung und deren Hinterbliebene (Absatz 2 Nr. 4) anspruchsberechtigt.

Stichtag der Prüfung des Bestehens eines Anspruchs auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist der 1. Dezember 2022. Dieser Stichtag folgt der bundesrechtlichen Regelung in Bezug auf die Gewährung an Rentner und Versorgungsempfänger des Bundes. An diesem Tag müssen die in Buchstabe a und b bezeichneten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, die ebenfalls in Anlehnung an das Bundesrecht festgelegt wurden. Zudem darf zu diesem Zeitpunkt kein Ausschlussstatbestand vorliegen.

## Zu § 2

Um zu vermeiden, dass Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz die Energiepreispauschale wegen des Bezuges einer Alterssicherungsleistung aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung und damit gegebenenfalls mehrfach erhalten, sind Ausschlussstatbestände erforderlich. Tritt einer der Ausschlussgründe ein, besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz. Die Ausschlussregelungen folgen dem Subsidiaritätsgrundsatz, wonach eine Energiepreispauschale nach dem vorliegenden Gesetz nicht gewährt wird, wenn eine andere, ebenfalls zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigende Alterssicherungsleistung hinzutritt.

## Zu Absatz 1

## Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 erfolgt keine Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn der Berechtigte nach § 1 Anspruch auf eine Rente hat. In diesen Fällen wird typisierend davon ausgegangen, dass dieser bereits Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner hat. Eine Doppelzahlung ist insoweit zu vermeiden. Wird die Rente nach § 72 ThürBeamtVG auf die Versorgungsbezüge angerech-

net, wird eine Doppelzahlung durch den Dienstherrn automatisch vermieden, da dieser Kenntnis von dem hinzutretenden Rentenanspruch hat. Andernfalls (z. B. in Fällen des Anspruchs eines Ruhegehaltsempfängers auf eine Hinterbliebenenrente oder des Anspruchs einer Witwe auf eine eigene Altersrente - § 72 Abs. 3 ThürBeamtVG) soll die Energiepreispauschale zunächst unter Vorbehalt ausgezahlt werden. Hier müssen eine nachträgliche Überprüfung des Anspruchs und ggf. Rückforderung erfolgen (siehe auch Begründung zu § 3 Absatz 3).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 erfolgt zudem keine Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn nach § 71 ThürBeamtVG anzurechnende andere Versorgungsbezüge bezogen werden.

Nach der Systematik des § 71 ThürBeamtVG und der entsprechenden Bestimmungen beim Bund und in den Ländern wird immer der neueste Versorgungsbezug voll gezahlt, während frühere Versorgungsbezüge wegen des gleichzeitigen Bezugs gekürzt werden. Eine Anzeigepflicht über die Höhe erhaltener Leistungen besteht durch den Versorgungsempfänger daher auch grundsätzlich nur gegenüber dem Träger der früheren Versorgung. Da davon auszugehen ist, dass die meisten Versorgungsträger eine Energiepreispauschale gewähren werden, sollen daher zur Vermeidung von Doppelzahlungen die Empfänger von anrechenbaren Versorgungsbezügen von vornherein von der Zahlung ausgenommen werden.

Entsprechendes gilt für die Anrechnungsregelungen nach dem Thüringer Ministergesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ergänzend zu Absatz 1 den allgemeinen Ausschlussgrund, wonach ein Berechtigter im Freistaat Thüringen die Energiepreispauschale nur einmal erhalten kann, selbst wenn er mehrere anspruchsbegründende Bezüge nach Landesrecht nebeneinander bezieht, z. B. vom Land und einer Kommune oder aus verschiedenen Rechtsverhältnissen.

Der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch des Versorgungsempfängers auf die Energiepreispauschale geht dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die Energiepreispauschale vor. Die Regelung zeichnet dabei die gesetzliche Grundwertung des § 71 ThürBeamtVG nach (vgl. Begründung zu Absatz 1 Nummer 2).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Höhe der Energiepreispauschale analog zur Zahlung durch den Bund an die Rentner und Versorgungsempfänger des Bundes. Der Zweck der Zahlung erfordert eine Ausnahme bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wer für die Zahlung der Energiepreispauschale zuständig ist und wann die Zahlung erfolgen soll. Da die Zahlung erst nach

Inkrafttreten der Regelung möglich ist und die Zahlung technisch umgesetzt werden muss, ist der Zahlungszeitraum nur als "Soll-Regelung" ausgestaltet.

Bezüglich der Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht sowie die Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale wird auf § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (BGBl. I S. 1985 - 1987 -) verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Grundlage für eine Rückforderung, sofern eine Doppelzahlung nicht anderweitig bereinigt werden kann. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht daher unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine Energiepreispauschale zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wurde, dass ein vorrangiger Anspruch auf die Energiepreispauschale aus einem anderen Rechtsverhältnis existiert. Der Rückforderungsvorbehalt ermöglicht den Versorgungsträgern die Gewährung der Energiepreispauschale in Zweifelsfällen, in denen infolge fehlender Verpflichtung der Versorgungsempfänger, einen anderweitigen Bezug anzuzeigen, der Versorgungsträger von diesem anderweitigen Bezug keine Kenntnis hat. Die Energiepreispauschale wird somit zunächst ausgezahlt, was der Intention der Energiepreispauschale gerecht wird, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sollte anschließend der Bezug einer den Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließenden Einkunftsart nach § 2 bekanntwerden, ist die Energiepreispauschale aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts zurückzufordern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Energiepreispauschale von Amts wegen gezahlt wird. Die Nachzahlung der Energiepreispauschale erfolgt in den Einzelfällen auf Antrag, in denen trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen diese gleichwohl nicht ausgezahlt wurde. Hierbei dürfte es sich im Wesentlichen um Fälle handeln, in denen aus technischen und zeitlichen Gründen die Auszahlung nicht gewährleistet werden konnte oder Änderungen in anspruchsbegründenden Tatsachen nicht rechtzeitig angezeigt oder in das jeweilige Abrechnungssystem eingepflegt wurden. Der Antragszeitraum ist aus Gründen der zeitnahen Haushaltsführung bis zum 31. August 2023 begrenzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass es einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht bedarf. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stelle ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 4

§ 4 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen. Diese ist vor allem erforderlich, um einen ggf. möglichen Datenabgleich mit den Rentenversicherungsträgern durchzuführen.

ren, um Ausschlussgründe feststellen und damit Doppelzahlungen vermeiden zu können.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

DGB Hessen-Thüringen

Thüringischer Landkreistag e.V.

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**

THÜR. LANDTAG POST  
01.03.2023 11:02

5929/2023

**DGB**

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Thüringer Landtag**  
**Haushalts- und Finanzausschuss**

- Ausschließlich per Mail -

**Stellungnahme DGB zum Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen - Drucksache 7/6784 - Neufassung -**

1. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen und seiner Mitgliedsgewerkschaften bedanke ich mich für die Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und nehme dazu gern Stellung.

**Der DGB begrüßt das Vorhaben, den Versorgungsempfänger\*innen des Landes Thüringen und seiner Kommunen eine Energiepreispauschale i. H. v. 300 Euro zu gewähren.** Es ist dringend erforderlich, die Versorgungsempfänger\*innen zu entlasten, die u. A. auch nicht von der „Corona-Prämie“ profitiert haben.

Die Gewährung der Pauschale ist auch aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten geboten. Für alle gesellschaftlichen Gruppen wurden (in der Höhe unterschiedliche) Zahlungen zur Entlastung angesichts der deutlich gestiegenen Preise gesetzlich beschlossen und umgesetzt. Neben den Bezieher\*innen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den Versorgungsempfänger\*innen Bundes, haben auch die Versorgungsempfänger\*innen fast aller anderen Bundesländer die Energiepreispauschale bereits erhalten. Nur Sachsen, Bayern und Thüringen sie noch nicht ausbezahlt.

Das Gesetz ist somit überfällig. Thüringen muss jetzt schnell handeln und die 300 Euro zeitnah zur Auszahlung bringen.

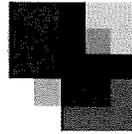
Mit freundlichen Grüßen

Öffentlicher Dienst/  
Beamtinnen und -beamtenpolitik  
Wirtschaftspolitik Thüringen

Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

[hessen-thueringen.dgb.de](http://hessen-thueringen.dgb.de)

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.



**tbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
**thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Landtag  
-Haushalts- und Finanzausschuss-  
Frau Vöhler  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
03.03.2023 11:23

6283/23

**Landesvorsitzender**

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: [post@dbbth.de](mailto:post@dbbth.de)

[www.thueringer-beamtenbund.de](http://www.thueringer-beamtenbund.de)

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
1. Februar 2023

Datum  
3. März 2023

**Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen**  
Beteiligungsverfahren - Drucksache 7/6784 -

Sehr geehrte Frau

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren.

Mit großer Verwunderung haben wir o. g. Gesetzesentwurf vom 01.12.2022 zu Stellungnahme erhalten. Die Verwunderung bezieht sich nicht auf den Inhalt, sondern auf den Zeitpunkt der Vorlage.

Im Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde bereits im Mai 2022 eine Energiepreispauschale beschlossen. Im Dezember 2022 erhielten Rentner eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 bzw. 200 Euro um die stark steigenden Kosten für Gas, Strom, etc. abzufedern. Schon im Jahr 2022 schlossen sich dieser Regelung einige Bundesländer und auch der Bund an, und zahlte seinen Pensionären, Versorgungsempfängern bzw. deren Hinterbliebenen eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Die Diskussion ob auch Rentner und Versorgungsempfänger die Pauschale erhalten sollen, läuft bereits seit diesem Zeitpunkt. Während der Bund und die anderen Bundesländer die Regelungen zur Zahlung an diesen Personenkreis bereits geschaffen und die Auszahlung veranlasst haben, muss in Thüringen geprüft werden, ob die Zahlung für Pensionäre finanzierbar ist.

Hier hat es der Freistaat Thüringen versäumt, es dem Bund bzw. den o. g. Bundesländern gleich zu tun und eine zeitnahe und wirkungsgleiche Auszahlung der Energiepreispauschale für Pensionäre und Versorgungsempfänger auf den Weg zu bringen.

Das ist wieder einmal ein Schlag ins Gesicht der Pensionäre. Es betrifft ja vor allem die Personengruppe der „Aufbauhelfer“, die nach der politischen Wende in Thüringen den öffentlichen Dienst unterstützt haben. Zumeist diese bezieht in Thüringen eine „reine“ Pension im Alter. Die meisten anderen Versorgungsempfänger sind sog. „Mischversorger“ und beziehen Rente und dazu nur anteilig Pension. Letztere haben ihre Zahlungen bereits im Dezember erhalten über den Rentenbezug. Die andere betroffene Personengruppe ist diejenige, die mit Erreichen der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand mit reduzierten Pensionsbezügen getreten ist und ihre Rente erst mit um die 67 Jahren erhalten wird.

Auch Pensionäre haben wie Rentner, Studenten und Erwerbstätige, unter den erhöhten Energie- und Gaspreisen zu leiden.

Es bleibt ein kleiner Wermutstropfen im § 3 Abs. 2 des o. g. Gesetzes. **„Die Auszahlung soll mit den Bezügen für den Monat Mai 2023 erfolgen.“** Dann ist der Winter vorbei und das eigentliche Ziel, der Unterstützung bei Heizkosten nur noch schwer zu vermitteln. Wir bitten hier darum, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Auszahlung zeitnah zu erreichen.

Trotz aller Kritik begrüßen wir diesen Gesetzentwurf. Dieses Gesetz und die damit verbundene Zahlung einer Energiepreispauschale für Pensionäre und Versorgungsempfänger in Höhe von 300 Euro ist mehr als überfällig.

Mit freundlichen Grüßen

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**